

# Klingbeils Steuerhammer für Vereine – und was wirklich kommt

Das war ein Hammer. Der geleakte Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für das „Einkommensteuerreformgesetz 2027“ sorgte für erhebliche Aufregung. Danach sollten zwei bisherige Freibeträge für Vereine verändert werden:

- der 5.000-Euro-Freibetrag nach § 24 KStG bei der Körperschaftsteuer und
- der entsprechende 5.000-Euro-Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG bei der Gewerbesteuer.

Beide Freibeträge sollten durch eine Freigrenze von lediglich 1.000 Euro ersetzt werden. Betroffen von der Änderung: sowohl gemeinnützige wie nicht gemeinnützige Vereine.

## Gemeinnützige Vereine

Unterhält Ihr Verein steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, zahlt Ihr Verein grundsätzlich keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, solange die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben höchstens 50.000 Euro im Jahr betragen (§ 64 Abs. 3 AO).

## Beispiel:

Ihr Verein erzielt mit Vereinsfest, Verkauf von Speisen und Getränken sowie weiteren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten insgesamt 48.000 Euro Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer.

**Folge:** Dann greift die 50.000-Euro-Grenze des § 64 Abs. 3 AO. Ihr Verein zahlt keine Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Überschreiten die Einnahmen dagegen 50.000 Euro, fällt diese Begünstigung weg. Und genau da kommen die beiden 5.000-Euro-Freibeträge ins Spiel:

Bei der Körperschaftsteuer werden nach § 24 KStG 5.000 Euro vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen. Bei der Gewerbesteuer wird der Gewerbeertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG um bis zu 5.000 Euro gekürzt. Vereinfacht gesagt:

Erzielt der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Überschreiten der 50.000-Euro-Einnahmengrenze beispielsweise einen steuerlich maßgeblichen Gewinn von 8.000 Euro, bleiben aufgrund des Körperschaftsteuer-Freibetrags 5.000 Euro außen vor. 3.000 Euro verbleiben als steuerpflichtiges Einkommen. Bei der Gewerbesteuer erfolgt eine entsprechende Kürzung des Gewerbeertrags. Bei steuerpflichtigen Vereinen außerhalb der Gemeinnützigkeit gibt es keine 50.000-Euro-Grenze. Hier gilt grundsätzlich (nur) der 5.000-Euro-Freibetrag des § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.



Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.  
Geschäftsstelle: Weg am Krankenhaus 2, 15711 Königs Wusterhausen  
Vorsitzender: Nadine Graßmel / stellv. Vors. Frank Witte / Andreas Wagner

Tel.: 03375 / 567 06 97 Email: [info@ksb-lds.de](mailto:info@ksb-lds.de)  
Fax: 03375 / 567 06 98 Internet: [www.ksb-lds.de](http://www.ksb-lds.de)

**Gerichtsstand**  
Amtsgericht Cottbus  
VR 5369 CB  
Sitz Königs Wusterhausen

**Bankverbindung**  
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40  
BIC: WELADED1PMB  
MBS Potsdam

## Hier hätte Klingbeils Plan besonders zugeschlagen

### Heute – Freibetrag 5.000 Euro:

Steuerpflichtiges Einkommen 8.000 Euro → 5.000 Euro Freibetrag werden abgezogen  
→ 3.000 Euro verbleiben steuerpflichtig.

### Klingbeil-Plan – Freigrenze 1.000 Euro:

Steuerpflichtiges Einkommen 8.000 Euro → die Freigrenze von 1.000 Euro ist überschritten → die vollen 8.000 Euro wären steuerpflichtig gewesen. Denn bei einer Freigrenze entfällt die Begünstigung des gesamten Betrags, sobald die Grenze überschritten wird.

### Wie es nun weitergeht

Der Plan ist vom Tisch. Er wurde wieder aus dem Referentenentwurf gestrichen. Zu Recht. Oder wie es in einem Kommentar in „Die Welt“ hieß:

*Viele Vereine sind zu klein, um sich um die Gemeinnützigkeit zu bemühen, und wenn ein paar tausend Euro durch ein Sommerfest reinkommen, gehen sie sofort wieder in die eigene Arbeit. Dafür gab es bei Körperschaften ohne Gemeinnützigkeit bislang einen Freibetrag von 5000 Euro. Damit kann man kleine, sinnvolle Dinge auf lokaler Ebene tun...*

*Aber jetzt hatte Klingbeils Ministerium versucht, aus dem Freibetrag von 5000 Euro eine Freigrenze von 1000 Euro zu schaffen: Wer drüber ist, muss grundsätzlich alles versteuern. Mit einem Federstrich, so die Idee in Berlin, wird Engagierten ein Berg neuer Arbeiten aufgehalst.*

*Nach dem Aufschrei knickte Klingbeil ein und behauptete dreist: „Durch die öffentliche Debatte (!) der letzten Tage ist allerdings der Eindruck entstanden, wir würden es den Tausenden Ehrenamtlichen in unseren Vereinen schwer machen wollen.“ Es war kein Eindruck und es lag nicht an der öffentlichen Debatte: Es war Absicht und stand genau so im Ministeriumspapier.*

Deutlicher kann man es wohl kaum ausdrücken.

### Was das jetzt alles für Ihre Finanzplanung 2027 heißt

Für gemeinnützige Vereine bleibt es 2027 bei den 2 Grenzen: 50.000 Euro und 5.000 Euro. Damit können Sie kalkulieren.

### Beispiel:

Ihr Verein plant für 2027 Einnahmen von 58.000 Euro aus Vereinsfesten, Bewirtung und anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten. Nach Abzug der zugehörigen Kosten erwarten Sie einen Gewinn von 4.000 Euro.

**Folge:** Die 50.000-Euro-Grenze ist überschritten. Der Gewinn bleibt aber unter dem 5.000-Euro-Freibetrag. Daraus entsteht grundsätzlich noch keine Körperschaftsteuerbelastung. Entsprechendes gilt beim Gewerbeertrag für die Gewerbesteuer.

► Anders bei einem geplanten Gewinn von 9.000 Euro: Dann verbleiben nach Abzug des 5.000-Euro-Freibetrags grundsätzlich 4.000 Euro als Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer und als Bemessungsbetrag für die Gewerbesteuer. Insgesamt ca. 30 Prozent, also 1.200 Euro. Der Betrag kann je nach Gewerbesteuermessbetrag Ihrer Stadt variieren – eher nach oben, als nach unten.

### Mein Rat für Ihren Haushaltsplan 2027

Führen Sie für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eine eigene kleine Planungsrechnung. Erfassen Sie dort

- die erwarteten Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer,
- die voraussichtlichen Ausgaben,

- den daraus entstehenden Gewinn und
- eine mögliche Steuerbelastung.

Vor allem Vereine, die sich der 50.000-Euro-Grenze nähern, brauchen diese Rechnung bereits bei der Haushaltsplanung. Denn bei 49.000 Euro Einnahmen und bei 55.000 Euro Einnahmen kann steuerlich ein erheblicher Unterschied entstehen. Und für nicht gemeinnützige Vereine: Rechnen Sie weiter wie bisher. Die beiden 5.000-Euro-Grenzen bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer werden nun doch nicht nagetastet.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.



**Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.**  
**Geschäftsstelle: Weg am Krankenhaus 2, 15711 Königs Wusterhausen**  
 Vorsitzender: Nadine Graßmel / stellv. Vors. Frank Witte / Andreas Wagner  
 Tel.: 03375 / 567 06 97 Email: [info@ksb-lds.de](mailto:info@ksb-lds.de)  
 Fax: 03375 / 567 06 98 Internet: [www.ksb-lds.de](http://www.ksb-lds.de)

**Gerichtsstand**  
 Amtsgericht Cottbus  
 VR 5369 CB  
 Sitz Königs Wusterhausen

**Bankverbindung**  
 IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40  
 BIC: WELADED1PMB  
 MBS Potsdam